

Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und  
Rechtswissenschaft.

Bd. 17, 1875, S. 589 - 591

*Revue de droit international et de législation comparée  
publiée par T. M. C. Asser, G. Rolin-Jacquemyns. J.*

*Westlake*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

man die positive Gesetzgebung der verschiedenen Staaten, ihre Sammlung und Vergleichung sondert von den Ergebnissen der Praxis und der Wissenschaft. Die vorstehende neue Zeitschrift beruht auf diesem Gedanken der Arbeitstheilung; sie ist dem internationalen Privatrechte und zwar in erster Linie der Mittheilung, Beurtheilung und Verwerthung der gerichtlichen Praxis in diesem Gebiete gewidmet. Der erste Jahrgang (1874) bietet ein reiches Material aus fast allen Kulturstaaten Europas und Amerikas, insbesondere auch aus der Praxis des deutschen Reichsoberhandelsgerichts, über welche die Herren Dr. Goldschmidt und Rechtsanwalt Sachs bis jetzt die Berichterstattung besorgten. Ein Anhang unter dem Separattitel „Documente“ soll eine Sammlung von Rechtsquellen — Staatsverträge, Gesetze, Verordnungen über Gegenstände des internationalen Privatrechts — enthalten, und auch dieser Anhang liegt bereits in der ersten Serie vor.

Wir können auf die einzelnen Mittheilungen der Zeitschrift nicht eingehen; es wird genügen auf ihr Erscheinen aufmerksam gemacht zu haben. Die Tendenz derselben ist der vollen Theilnahme des deutschen juristischen Publikums würdig und die dabei thätigen Kräfte verbürgen einen guten Erfolg.

Eine umfassendere Ausgabe hat sich gesetzt die

- 3) *Revue de droit international et de législation comparée* publiée par T. M. C. Asser, G. Rolin-Jacquemyns, J. Westlake,

welche unter Mitwirkung von zahlreichen Gelehrten und Staatsmännern aus den verschiedenen Kulturstaaten Europas und Amerikas seit dem Jahre 1869 bis heute veröffentlicht wird und über welche wir in dieser Zeitschrift bereits früher berichtet haben\*). Wir constatiren heute nur das gedeihliche Wirken der Zeitschrift in dem weiten Gebiete des Völkerrechts und der vergleichenden Rechtswissenschaft. Sie füllt die Lücke aus, welche durch das Erlöschen der „Kritischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes in Verbindung mit vielen namhaften

\*) S. oben Bd. XI S. 316 ff. und (den laufenden) Bd. XVII S. 334.

Gelehrten \*) herausgegeben von Mittermaier und R. S. Zachariä \*\*) in der europäischen und insbesondere in der deutschen rechtswissenschaftlichen Literatur entstanden war. Dieselbe hatte in ihren 28 Bänden von 1829—1856 eine Fülle von Material angesammelt und mit Geschick verarbeitet, und sich unzweifelhaft ein großes Verdienst um die Reform der Gesetzgebung der Staaten von Westeuropa und insbesondere der deutschen Staaten erworben. Es war ja auch von Anfang an als Zweck der Zeitschrift bezeichnet \*\*\*) dem deutschen Publikum die Bekanntschaft mit den Rechten und den rechtswissenschaftlichen Schriften des Auslandes zu erleichtern, und es ist nicht ohne kulturgeschichtliches Interesse, zu vernehmen, was am Schluß des Programmes bemerkt war, lautend: „Die Naturforscher Deutschlands und der benachbarten Länder halten alljährlich eine Versammlung, um sich über die Interessen ihrer Wissenschaft zu besprechen. Die Rechtsgelehrten sollten billig dasselbe thun. Sie sind auch Naturforscher; sie erforschen die Naturgesetze der bürgerlichen Gesellschaft“. Es wäre wohl der Mühe werth, die Gründe zu ermitteln und klar zu legen, aus welchen diese Zeitschrift im Jahre 1856 einging. Wir glauben nicht fehl zu gehen, wenn wir einen erheblichen Grund in der veränderten Stimmung und Anschauung des deutschen Publikums erkennen. Die vorherrschend kosmopolitische Auffassung der Jurisprudenz war allmählig abgeschwächt worden, und die nationale machte sich

\*) Aus einer Vergleichung des Verzeichnisses der Mitarbeiter, die beim Beginne des Unternehmens im Jahr 1829 mitwirkten, mit dem Verzeichnisse von 1856 ergibt sich, daß folgende Autoren während der ganzen 28jährigen Periode im Verband mit der Zeitschrift blieben: Biener, Birnbaum, Keller, Lucas, L. Maurer, Schlyter (in Stockholm), Schulin und Wächter. Neu zugetreten waren u. A.: Albini (Turin), Cushing (Boston), Mackowiczka, Marquardsen, Renaud — an Stelle der mit Tod abgegangenen Barthé u. Davouy (Paris), Ganz, Rauter (Straßburg), Warnkönig, Zimmern.

\*\*) In den letzten Jahren sind als Herausgeber der Zeitschrift bezeichnet: Mittermaier, R. Mohl und Warnkönig.

\*\*\*) S. den an der Spitze des I. Bandes stehenden Artikel von Zachariä „über den Zweck dieser Zeitschrift“ S. 42.

in höherem Grade geltend. Die Vereinigung, welche Zachariä 1829 ähnlich der der Naturforscher sich dachte, hatte sich anders gebildet und entwickelt; es waren die Germanisten und dann die deutschen Juristen, welche sich zu einem Vereine zusammenthaten und sich provisorisch versammelten. Sei übrigens der Grund des Aufhörens der genannten Zeitschrift, welcher er wolle, immer entstand eine fühlbare Lücke in der juristischen Literatur und es wurde daher seiner Zeit das Erscheinen der Revue von Asser, Rolin-Jacquemyns und Westlake allseits freundlich begrüßt; sie ist in ihrer Eigenschaft als revue de législation comparée die Nachfolgerin der Zeitschrift von Zachariä u. Gen., während sie als Organ des Völkerrechts über deren Programm hinausgeht. Seit dem Jahre 1873 haben die Herausgeber den Umfang ihres Unternehmens erweitert, indem sie neben der Revue die oben (S. 334) schon besprochene Beilage — Archives de droit international et de législation comparée — veröffentlichen. Die letztere soll den Text von wichtigen Gesetzen und Staatsverträgen der Gegenwart mittheilen, während die Revue den theoretischen Erörterungen über die Gegenstände des Programmes gewidmet bleibt. Die Redaction kennzeichnet die Art ihrer Leitung in dem Vorwort zum 5. Bande mit folgenden Worten: Ce recueil est et doit rester un terrain neutre, où toutes les opinions, toutes les nationalités puissent se rencontrer librement dans une estime mutuelle, dans une recherche calme et désintéressée de la vérité et du droit“. Seit dem 5. Bande bezeichnet sich die Revue zugleich als „organe de l'Institut de droit international“ und bringt als solches die officiellen Mittheilungen über die Einrichtung des Instituts, über seine Verhandlungen, den Stand seiner Mitglieder u. a. (i. Bd. V. S. 667 ff., die Satzungen ebenda S. 708, das Verzeichniß der Mitglieder nach dem Stande vom Oktober 1873 ebenda S. 711.).

Um die Reichhaltigkeit des Inhalts zu zeigen, führen wir nur einige Artikel aus dem V. Bande der Zeitschrift an.

Derselbe bringt zuvörderst Fortsetzungen von Artikeln der früheren Jahrgänge, wie:

Die natürlichen Grundsätze des Kriegesrechts von H. Brocher in Lausanne (S. 321 ff., 566.).